



Wissen kompakt von Alpmann Schmidt –
Recht einfach erklärt

Strafrecht BT

7. Auflage 2025

Das **Wissen kompakt – Strafrecht BT** setzt keine Vorkenntnisse voraus und behandelt alle Fragen, die für Deine Klausuren aus dem Bereich Strafrecht BT von Bedeutung sind.

Inhalt:

- Einführung
- Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter
- Straftaten gegen das Vermögen
- Straftaten gegen Rechtsgüter der Allgemeinheit

ISBN: 978-3-86752-963-1



9 783867 529631

€ 12,90

W

2025

Strafrecht BT

Alpmann Schmidt



Wissen kompakt

Schneider

Strafrecht BT

7. Auflage 2025

Alpmann Schmidt



K Klausurfälle

Passend zur Reihe W-Wissen kompakt!



- Die Reihe K-Klausurfälle zeigt die typischen Klausurprobleme gutachtlich gelöst, inklusive Klausurtechnik und -taktik.
- Übersichten erleichtern den Einstieg in das jeweilige Prüfungsschema.
- Perfekt für die Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren oder als Wiederholung für höhere Semester.
- Optimale Ergänzung zur Reihe W-Wissen kompakt – erst Wissen erwerben, dann auf Fälle anwenden!

Leseproben und Bestellungen:
shop.alpmann-schmidt.de



Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



B-Basiswissen

Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata

Preis: 10,90 – 12,90 €



K-KlausurFälle

Die wichtigsten Fälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik

Preis: 12,90 €



A-Aufbauschemata

Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen

Preis: 18,90 €



D-Definitionen

Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen

Preis: 12,90 – 14,90 €

E1 Dein Repetitorium für das 1. Examen



Examensvorbereitung ist Vertrauenssache

– uns vertraut man seit 1956

überzeugt Euch selbst

Wir heißen Euch
als Probehörer willkommen!



Weitere Informationen unter
www.alpmann-schmidt.de
oder in unseren Kursen vor Ort!



www.alpmann-schmidt.de

Wissen kompakt Strafrecht Besonderer Teil

2025

Der Autor

Rechtsanwalt Dr. Wilhelm-Friedrich Schneider

leitet seit fast 40 Jahren die Kleingruppenkurse Münster und seit 35 Jahren die Kurse in Bielefeld im Strafrecht sowie 30 Jahre Assessorurse in Münster und Bielefeld im Strafrecht. Ferner ist er seit über 30 Jahren als Autor für Strafrecht in der RÜ tätig.



Dr. Schneider, Wilhelm-Friedrich

Wissen kompakt
Strafrecht – Besonderer Teil

7. Auflage 2025

ISBN: 978-3-86752-963-1

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

Folge uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Deine Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Dich!



1. Teil: Einführung	1
2. Teil: Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter	2
1. Abschnitt: Tötungsdelikte	2
A. Totschlag gemäß § 212	3
B. Mord gemäß § 211	7
C. Beteiligung an Mord und Totschlag	11
D. Fahrlässige Tötung gemäß § 222	17
■ Check: Tötungsdelikte	18
2. Abschnitt: Körperverletzungsdelikte	19
A. Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1	20
B. Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1	22
C. Schwere Körperverletzung gemäß § 226	25
D. Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 Abs. 1	29
E. Fahrlässige Körperverletzung gemäß § 229	31
■ Check: Körperverletzungsdelikte	32
3. Abschnitt: Nötigung, Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch	33
A. Nötigung gemäß § 240	33
B. Freiheitsberaubung gemäß § 239	37
C. Schwere Freiheitsberaubung und Freiheitsberaubung mit Todesfolge	38
D. Hausfriedensbruch gemäß § 123	38
■ Check: Nötigung, Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch	41
3. Teil: Straftaten gegen das Vermögen	42
1. Abschnitt: Sachbeschädigung	42
2. Abschnitt: Diebstahl und Unterschlagung	44
A. Diebstahl gemäß § 242	45
B. Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl und Wohnungseinbruchdiebstahl gemäß § 244	51
C. Schwerer Bandendiebstahl gemäß § 244a	54
D. Unterschlagung gemäß § 246	55
■ Check: Diebstahl und Unterschlagung	57
3. Abschnitt: Betrug und Computerbetrug	58
A. Betrug gemäß § 263	58
B. Gewerbsmäßiger Bandenbetrug gemäß § 263 Abs. 5	67
C. Computerbetrug gemäß § 263a	67
■ Check: Betrug und Computerbetrug	70

4. Abschnitt: Raub und Erpressung	71
A. Raub gemäß § 249	73
B. Räuberischer Diebstahl gemäß § 252	76
C. Räuberische Erpressung gemäß § 255	78
D. Schwerer Raub, schwerer räuberischer Diebstahl, schwere räuberische Erpressung gemäß §§ 249, 252, 255 i.V.m. § 250	81
E. Raub, räuberischer Diebstahl bzw. räuberische Erpressung mit Todesfolge gemäß §§ 249, 252, 255 i.V.m. § 251	83
■ Check: Raub und Erpressung	85
5. Abschnitt: Anschlussdelikte	86
■ Check: Anschlussdelikte	90
4. Teil: Straftaten gegen Rechtsgüter der Allgemeinheit	91
1. Abschnitt: Fälschungsdelikte	91
A. Urkundenfälschung gemäß § 267	92
B. Urkundenunterdrückung gemäß § 274	96
■ Check: Fälschungsdelikte	98
2. Abschnitt: Verkehrsdelikte	99
A. Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c	100
B. Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316	102
C. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr gemäß § 315b	103
D. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort gemäß § 142	105
■ Check: Verkehrsdelikte	109
3. Abschnitt: Brandstiftungsdelikte	110
A. Brandstiftung gemäß § 306	111
B. Schwere Brandstiftung gemäß § 306a Abs. 1	113
C. Schwere Brandstiftung gemäß § 306a Abs. 2	115
D. Besonders schwere Brandstiftung gemäß § 306b Abs. 1	116
E. Besonders schwere Brandstiftung gemäß § 306b Abs. 2	118
F. Brandstiftung mit Todesfolge gemäß § 306c	120
G. Fahrlässige Brandstiftung gemäß § 306d	120
■ Check: Brandstiftungsdelikte	121
4. Abschnitt: Unterlassene Hilfeleistung gemäß § 323c Abs. 1	122

1. Teil: Einführung

Straftatbestände finden sich im StGB und den sogenannten strafrechtlichen Nebengesetzen. Wichtig sind für uns nur solche aus dem StGB und davon auch nur einige.

Die Einordnung der Straftatbestände in den verschiedenen Abschnitten des StGB richtet sich im Wesentlichen nach Schutzgütern. Das ist wichtig für die Auslegung des Gesetzes.

In Einzelfällen kann die Stellung einer Strafnorm im Gesetz jedoch auch irreführend sein. So schützt § 142¹ nicht die öffentliche Ordnung, sondern dient als Vermögensgefährdungsdelikt dem Schutz des Interesses der Unfallbeteiligten und -geschädigten an der Geltendmachung und Abwehr unfallbedingter Schadensersatzansprüche. § 306 stellt keine gemeingefährliche Straftat, sondern einen speziellen Fall der Sachbeschädigung dar.

Da die Ausgestaltung der Übungen für Anfänger und Fortgeschrittene sowie der Zwischenprüfung den Universitäten überlassen ist, sind die Anforderungen sehr unterschiedlich. Dennoch gibt es an allen Universitäten vergleichbare Schwerpunkte:

- Zu den Grundlagen aus dem besonderen Strafrecht und damit zum Stoff der Übungen für Anfänger gehören in den ersten beiden Semestern Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter, insbesondere **Tötungs-** und **Körperverletzungsdelikte**. Selten werden hier auch **Nötigung** und **Freiheitsberaubung** in Klausuren vorkommen.
- In den höheren Semestern werden diese als bekannt vorausgesetzt. Darüber hinaus sind regelmäßig Straftaten gegen das Vermögen, und zwar vor allem **Diebstahl, Betrug, Raub** und **Erpressung** in allen Varianten, und danach auch solche gegen allgemeine Interessen, vor allem **Fälschungsdelikte**, sowie von den gemeingefährlichen Straftaten **Verkehrsdelikte** und **Brandstiftungsdelikte**, Gegenstand von Klausuren.

Die Kernbereiche dieser Deliktgruppen werden nachfolgend dargestellt.

¹ Alle zitierten §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

2. Teil: Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter

Mit höchstpersönlichen Rechtsgütern sind solche gemeint, die an die Person gebunden und daher nicht übertragbar sind. Das sind z.B. das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Ehre, die Handlungs-, insbesondere die Fortbewegungsfreiheit, aber auch das Hausrecht gemäß § 123, die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes gemäß § 201 und das Briefgeheimnis gemäß § 202. Für die Zwischenprüfung sind aus diesem Bereich nur die Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, gelegentlich auch Nötigungsdelikte von Bedeutung.

1. Abschnitt: Tötungsdelikte

Aus dem 16. Abschnitt des StGB interessieren hier vor allem Mord und Totschlag gemäß §§ 211, 212 sowie die fahrlässige Tötung gemäß § 222.

§ 213 enthält eine Strafzumessungsregel für Fälle von Totschlag gemäß § 212. § 216 enthält einen Privilegierungstatbestand gegenüber den §§ 211, 212. Die §§ 218 ff. schützen das ungeborene menschliche Leben. Die Aussetzung gemäß § 221 Abs. 1 stellt ein konkretes Leibes- und Lebensgefährdungsdelikt dar.

Auch wenn der Mordtatbestand nach allgemeiner Ansicht die vorsätzliche Tötung eines anderen Menschen voraussetzt, also der Tatbestand des § 212 darin enthalten ist, ist das systematische Verhältnis beider Delikte umstritten.

- Nach der Lit. stellt der Totschlag gemäß § 212 den Grundtatbestand dar, während der Mordtatbestand gemäß § 211, der besonders verwerfliche Begehungsweisen, Absichten und Motive erfasst, als Qualifikation anzusehen ist.
- Nach der Rspr. handelt es sich bei Mord und Totschlag dagegen um Tatbestände mit selbstständigem Unrechtsgehalt.

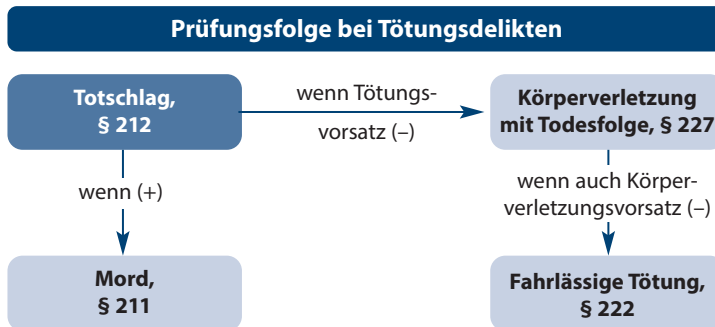
Von Bedeutung ist dieser Streit für die Strafbarkeit der Teilnahme an einem aus niedrigen Beweggründen oder in Verdeckungsabsicht begangenen Mord. Da diese Merkmale nach h.M. besondere persönliche Merkmale gemäß § 28 sind, kommen Rspr. und Lit. hier zu unterschiedlichen Ergebnissen, da nach der Lit. § 28 Abs. 2, nach der Rspr. dagegen § 28 Abs. 1 anzuwenden ist. Wegen seiner großen Bedeutung für Zwischenprüfungsklausuren werden wir diese Fragen weiter unten besonders darstellen.

Auch nach der Rspr. schließen sich Mord und Totschlag daher nicht gegenseitig aus!

Daher empfiehlt sich unabhängig von diesem Streit, soweit ein vollendetes Tötungsdelikt in Betracht kommt, zunächst die Voraussetzungen des Totschlags zu prüfen. Ist der objektive Tatbestand nicht erfüllt, kommt möglicherweise eine Strafbarkeit wegen Versuchs in Betracht (§§ 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1). Soweit nur Versuch in Betracht kommt, sollte man gleich mit § 211 beginnen.

Kann der Tötungsvorsatz nicht festgestellt werden, kommen zunächst eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227, und, falls auch kein Körperverletzungsvorsatz festzustellen ist, eine fahrlässige Tötung gemäß § 222 in Betracht. Ist der Totschlagstatbestand rechtswidrig und schuldhaft erfüllt, ist, soweit Anhaltspunkte bestehen, auf die Strafbarkeit wegen Mordes einzugehen. Sind dessen Voraussetzungen erfüllt, tritt die Strafbarkeit wegen Totschlags hinter derjenigen wegen Mordes nach allgemeiner Ansicht zurück.

! Lesen Sie über § 227 mehr im nächsten Abschnitt über Körperverletzungsdelikte.



A. Totschlag gemäß § 212 Abs. 1

Aufbauschema: Totschlag, § 212 Abs. 1

I. Tatbestand

1. Objektiv

- a) Taterfolg: Tod eines anderen Menschen
- b) Tathandlung
- c) Kausalität
- d) Objektive Zurechnung

2. Subjektiv: Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Die Worte „Totschläger“ und „ohne Mörder zu sein“ haben historische Gründe und für den Tatbestand keine Bedeutung.

Bis zum Geburtsbeginn handelt es sich um eine Leibesfrucht, deren Tötung in § 218 als Schwangerschaftsabbruch mit Strafe bedroht ist.

Danach handelt es sich um einen Verstorbenen i.S.d. §§ 168, 189.

Dies ergibt sich aus dem – vom BVerfG allerdings für nichtig erklärt – § 217, dessen Schaffung ansonsten überflüssig gewesen wäre.

Lesen Sie dazu mehr bei den Rechtfertigungsgründen des Totschlags.

I. Der **Tatbestand** des Totschlags setzt die vorsätzliche Tötung eines anderen Menschen voraus.

1. Einen anderen **Menschen** zu **töten** bedeutet, dessen Tod als Täter zurechenbar zu verursachen.

a) Taugliches Opfer ist nur ein **anderer lebender Mensch**. Mit Beginn der Geburt, nämlich dem Einsetzen der Eröffnungswehen bzw. der Öffnung der Gebärmutter, wird aus einer Leibesfrucht ein Mensch. Maßgeblicher Zeitpunkt für diese Feststellung ist weder der Zeitpunkt der Tathandlung noch der des Erfolgeintritts, sondern der Zeitpunkt, in dem sich die Handlung auf das Rechtsgut auswirkt.

Beispiel: Der Ex-Freund versucht, seine schwangere Ex-Freundin mit zahlreichen Messerstichen zu töten. Sie überlebt die Tat knapp, jedoch stirbt das infolge des Angriffs zu früh geborene Kind siebzehn Tage nach der Geburt. Hinsichtlich des Kindes liegt kein Totschlag vor, sondern Schwangerschaftsabbruch gemäß § 218 Abs. 1, da zum Zeitpunkt der Einwirkung die Geburt noch nicht begonnen hatte.

Das menschliche Leben endet mit dem Tod durch Erlöschen sämtlicher Hirnfunktionen.

Da nur die Tötung eines *anderen* Menschen mit Strafe bedroht ist, sind die **Selbsttötung** und ihr Versuch **nicht tatbestandsmäßig**. Wegen der Akzessorietät der Teilnahme folgt daraus, dass Anstiftung und Beihilfe zur Selbsttötung nicht strafbar sind. Dagegen folgt aus § 216, dass die täterschaftliche Tötung selbst eines Sterbewilligen strafbar ist. Die Strafbarkeit der Beteiligung an Selbsttötungshandlungen hängt daher von der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme ab, die sich hier nach allgemeiner Ansicht nach der Tatherrschaft richtet.

Beispiel: Ein junges Liebespaar beschließt, sich das Leben zu nehmen, da die Eltern die Beziehung missbilligen. Um sich zu vergiften, setzen sich beide ins Auto, nachdem er die Abgase durch einen Schlauch ins Wageninnere geleitet hat. Beide erwarten den Tod, während er das Gaspedal durchtritt, auch nachdem sie bewusstlos geworden ist. Während er nach Eintritt der Bewusstlosigkeit durch das Eingreifen Dritter gerettet wird, stirbt sie an den Vergiftungsfolgen. – In diesem Fall hat sie sich zwar bewusst den Folgen seines Handelns ausgesetzt, jedoch liegt die Tatherrschaft über das zum Tode führende Geschehen bei ihm, sodass eine täterschaftliche Fremdtötung vorliegt.

In engen Grenzen kann jedoch die Tötung eines Sterbewilligen im Rahmen von Sterbehilfe nach den Regeln rechtfertigender oder mutmaßlicher Einwilligung gerechtfertigt sein.

b) Töten bedeutet jede täterschaftliche Verkürzung des Lebens eines anderen Menschen, auch wenn dieser bereits im Sterben liegt. Der **Taterfolg** des Todes liegt im o.g. Erlöschen sämtlicher Hirnfunktionen.

Unter der Voraussetzung einer Garantenstellung gemäß § 13 ist auch das Unterlassen der Abwendung des Erfolges strafbar. Die gemäß § 13 Abs. 1 vorausgesetzte Vergleichbarkeit von Tun und Unterlassen ist hier unerheblich, da der Unrechtsgehalt sich in der zu-rechenbaren Verursachung des Erfolges erschöpft. Eine Ausnahme gilt den Fällen sogenannter **passiver Sterbehilfe**. Hat der Sterbeprozess unumkehrbar eingesetzt, sodass lebenserhaltende Behandlungsmaßnahmen nicht mehr erfolgversprechend sind, ist das Unterlassen der Ergreifung oder Fortsetzung solcher Maßnahmen mangels Garantenpflicht nicht strafbar.

2. Die Feststellung des **Vorsatzes** bereitet beim Totschlag häufig besondere Schwierigkeiten. Nach st.Rspr. müssen sowohl das kognitive als auch das voluntative Vorsatzelement durch eine Abwägung der Umstände des Einzelfalles festgestellt werden. Maßgeblich hierfür können die Höhe des Risikos tödlicher Folgen, der Zweck der Handlung, Vor- und Nachtatverhalten, durch Affekt oder andere Gründe geminderte Einsichtsfähigkeit und eine Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit sein.

Die in der früheren Rspr. berücksichtigte besondere Hemmschwelle vor der Tötung eines Menschen hat heute als Argument keine Bedeutung mehr.

Beispiel: Bei einer Silvesterparty spielten die befreundeten und alkoholisierten A und B im Wohnzimmer des Gastgebers „Wrestling“. Dabei warf B den A mit einem Schulterwurf in den gläsernen Wohnzimmertisch, der dabei zu Bruch ging. Zornentbrannt stieß A dem B eine Scherbe mit voller Wucht seitlich in den Hals. Als er sah, was er angerichtet hatte, versuchte A verzweifelt, die Blutung des B aus der Halsschlagader zu stillen, rief den Rettungsdienst, erwartete diesen vor dem Hause und geleitete die Sanitäter in das Wohnzimmer. Immer wieder brachte er dabei sein Bedauern über die Folgen seiner Handlung zum Ausdruck. – Unter diesen Umständen führt eine Gesamtbewertung der Tat dazu, dass der Schluss von der Gefährlichkeit der Verletzungshandlung auf den Tötungswillen nicht zwingend ist und deshalb im Zweifel kein Tötungsvorsatz anzunehmen ist. Daher ist A zwar wegen Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227, nicht aber wegen Totschlags oder Mordes zu bestrafen.

Eine a.A. wäre hier mit entsprechender Begründung freilich vertretbar.

II. Rechtfertigungsgründe für die vorsätzliche Tötung kommen kaum in Betracht, da das menschliche Leben nach h.M. einer Abwägung mit anderen Rechtsgütern weder qualitativ noch quantitativ zugänglich ist.

1. Im Einzelfall möglich ist jedoch eine Rechtfertigung durch **Notwehr** gemäß § 32, da diese auf dem Rechtsbewährungsprinzip beruht und daher keine Güterabwägung voraussetzt. Für das dienst-

liche Handeln von Amtsträgern kommen außerdem **polizeirechtliche Bestimmungen** zum tödlichen Schusswaffengebrauch als Rechtfertigungsgrund in Betracht.

2. Eine **rechtfertigende** oder **mutmaßliche Einwilligung** scheidet bei einer vorsätzlichen Tötung grundsätzlich aus. Dies folgt aus § 216, der die vorsätzliche Tötung selbst dann unter Strafe stellt, wenn der Täter durch das ernstliche und ausdrückliche Verlangen zur Tat bestimmt wurde.

Eine Ausnahme gilt nach heutiger Rspr. und Lit. für Fälle von **Sterbehilfe durch einen Behandlungsabbruch** durch das Unterlassen der Einleitung oder Fortsetzung und den Abbruch von lebenserhaltenden Behandlungsmaßnahmen. Unabhängig davon, ob die Tat als Tun oder Unterlassen einzuordnen ist, kann ein solches Verhalten von Ärzten, Betreuern und Bevollmächtigten oder deren Hilfspersonen durch eine rechtfertigende oder mutmaßliche Einwilligung im Rahmen der §§ 1827 ff. BGB gerechtfertigt sein, wenn der Abbruch dem Zweck diene, dem Willen des Betroffenen Geltung zu verschaffen.

Nach a.A. soll die indirekte Sterbehilfe gemäß § 34 gerechtfertigt sein.

Unter den Begriff des Behandlungsabbruchs fällt nach der Rspr. auch die Verabreichung leidenslindernder Mittel mit der nicht beabsichtigten, sondern nur als notwendige Nebenfolge erkannten Verkürzung der verbleibenden Lebensspanne (sogenannte **indirekte Sterbehilfe**).

III. Für die Feststellung der **Schuld** gelten die allgemeinen Regeln.

1. Zur Feststellung **alkoholbedingter Schuldunfähigkeit** gemäß § 20 ist zu beachten, dass die Grenzwerte der BAK nach st.Rspr. in Fällen schwerwiegender Gewaltkriminalität um 10 % höher anzusetzen sind als in sonstigen Fällen. Daher dürfte bei Totschlag häufig ein Wert von 2,2 ‰ für erheblich verminderte Schuldfähigkeit gemäß § 21 und von 3,3 ‰ für alkoholbedingte Schuldunfähigkeit gemäß § 20 vorauszusetzen sein.

Das können vorsätzliche Tötungsdelikte, aber auch Fälle von §§ 224, 226 und § 227 bei gewalttätigen Auseinandersetzungen sein.

2. Als Entschuldigungsgrund kommt vor allem der **entschuldigende Notstand** gemäß § 35 Abs. 1 oder die irrige Annahme seiner Voraussetzungen gemäß § 35 Abs. 2 in Betracht. Außerdem stellt der Totschlag den typischen Anwendungsbereich des **übergesetzlichen entschuldigenden Notstandes** dar.

B. Mord gemäß § 211

Aufbauschema: Mord, § 211

I. Tatbestand

1. Objektiv

- a) Tötung eines anderen Menschen (wie § 212)
- b) Objektive Mordmerkmale, § 211 Abs. 2, 2. Gruppe
 - aa) Heimtückisch
 - bb) Grausam
 - cc) Mit gemeingefährlichen Mitteln

2. Subjektiv

- a) Vorsatz
 - aa) Hinsichtlich der Tötung des anderen Menschen
 - bb) Hinsichtlich der objektiven Mordmerkmale
- b) Absichtsmerkmale, § 211 Abs. 2, 3. Gruppe
 - aa) Handeln zur Ermöglichung einer anderen Straftat
 - bb) Handeln zur Verdeckung einer anderen Straftat
- c) Motivmerkmale, § 211 Abs. 2, 1. Gruppe
 - aa) Handeln aus Mordlust
 - bb) Handeln zur Befriedigung des Geschlechtstriebes
 - cc) Handeln aus Habgier
 - dd) Sonst niedrige Beweggründe

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Bei Heimtücke: **Strafmilderung analog § 49 Abs. 1**

Bei den Mordmerkmalen handelt es sich nach h.M. um objektive bzw. subjektive Tatbestandsmerkmale. Es empfiehlt sich, diese in den üblichen Prüfungsaufbau einzuordnen.

I. Der Tatbestand sollte daher unbeschadet der Fassung des Wortlauts wie üblich aufgebaut werden.

1. Im objektiven Tatbestand ist

a) ggf. zunächst auf das Ergebnis der **vorherigen Prüfung** des **§ 212** zu verweisen.



Die Gegenansicht, nach der es sich um spezielle Schuldmerkmale handelt, braucht in einer Klausur nicht erörtert zu werden.



Gleich mit der Prüfung des § 211 einzusteigen ist nur ratsam, wenn die Voraussetzungen des Totschlags völlig unproblematisch sind. Dessen objektiver Tatbestand ist dann hier zu prüfen.

Das „Ausnutzungsbe-
wusstsein“ und die
„feindliche Willensrich-
tung“ gehören zum sub-
jektiven Tatbestand.

b) Es schließt sich die Prüfung der **objektiven Mordmerkmale** an.

aa) Heimtücke setzt das bewusste Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung voraus. **Arglos** ist, wer sich bei Eintritt der Tat in das Versuchsstadium keines Angriffs des Täters auf Leib oder Leben versieht. **Wehrlos** ist, wer in Folge seiner Arglosigkeit zur Verteidigung außerstande oder in seiner Verteidigung stark eingeschränkt ist. Das **Ausnutzen** setzt voraus, dass die Tötung hierdurch erleichtert wurde.

Von diesen Grundsätzen werden **Ausnahmen** gemacht bei der

- **Tötung Schlafender**, wenn der Schlafende die Arglosigkeit mit in den Schlaf genommen hat,
- **Tötung Hilflloser**, z.B. von Kleinstkindern oder Schwerstkranken, wenn die Tötung unter **Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit schutzbereiter Dritter** geschieht,
- **Ausnutzung von Überraschungsangriffen**, wenn dem Opfer zwischen Entstehung von Argwohn und Eintritt der Tat in das Versuchsstadium keine Abwehrmöglichkeit verbleibt, und der
- **von langer Hand geplanten Tötung**, wenn das Opfer unter Ausnutzung seiner Arglosigkeit in die wehrlose Lage gebracht und unter Ausnutzung derselben wehrlosen Lage getötet wird.

Rechtfertigungs- und
Entschuldigungsgründe
hat man daher zweckmä-
ßigerweise vorher bei
§ 212 sorgfältig geprüft.

Die unter diesen Voraussetzungen zwingend angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe kann unter besonderen Umständen, z.B. in außergewöhnlichen Konfliktlagen, die die Tat aber weder rechtfertigen noch entschuldigen, unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig erscheinen. Um die Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe dennoch zu gewährleisten, werden in der Lit. verschiedene **Einschränkungen** diskutiert, um nur besonders verwerfliche Fälle der Tötung zu erfassen.

Nach der **Lehre von der negativen Typenkorrektur** haben die Mordmerkmale nur eine indizielle (typisierende) Bedeutung, so dass trotz heimtückischer Begehung wegen besonderer Umstände nur Totschlag anzunehmen sein kann (negative Korrektur).

Nach der Lehre vom Erfordernis eines **besonders verwerflichen Vertrauensbruchs** soll neben den o.g. Umständen ein Missbrauch sozial-positiver Verhaltensmuster erforderlich sein.

Zum Teil wird auch vertreten, Heimtücke setze ein **tückisch-verschlagenes Vorgehen** des Täters, die „gleichsam unehrliche Tötung“, voraus.

Diese Einschränkungen werden von der Rspr. und der h.Lit. abgelehnt. Eine negative Typenkorrektur widerspreche dem zwingenden Charakter der Tatbestandsmerkmale. Das Erfordernis eines Vertrauensmissbrauchs würde die Annahme von Heimtücke bei fehlendem sozialen Kontakt zwischen Täter und Opfer sachwidrig ausschließen. Das tückisch-verschlagene Vorgehen liefe auf eine Gleichsetzung mit dem Merkmal der Hinterlist in § 224 hinaus, was dem Wortlaut widerspricht. Darüber hinaus sei keines der genannten Kriterien mit dem Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG zu vereinbaren.

bb) Grausamkeit setzt objektiv voraus, dass dem Opfer körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, die nach Stärke oder Dauer über das zur Tötung notwendige Maß hinausgehen.

cc) Gemeingefährliche Mittel sind solche, deren Wirkung der Täter nach der konkreten Anwendungsweise nicht in der Hand hat und durch die eine unbestimmte Anzahl von Menschen in Gefahr gebracht wird.

Beispiel: Sprengstoffattentate; Befahren der Autobahn in entgegengesetzter Fahrtrichtung in der Nacht ohne Beleuchtung.

Im Hinblick auf die Gleichstellungsklausel des § 13 erfüllt das Unterlassen der Abwendung einer gemeinen Gefahr, z.B. einer Gasexplosion, den Tatbestand nach Rspr. und h.Lit. nicht. Hierfür spricht, dass der Täter ggf. nur eine gemeingefährliche Lage zur Tat ausnutzt, nicht aber die Gefahrenquelle als Mittel zur Tat einsetzt.

2. Im subjektiven Tatbestand

a) muss sich der **Vorsatz** auf die Tötung des Opfers sowie die Umstände beziehen, die die objektiv festgestellten Mordmerkmale begründen.

Im Fall von **Heimtücke** muss sich der Täter der besonderen Umstände bewusst sein, die ihm die Tötung des Opfers erleichtern. Daran kann es im Einzelfall bei affektiver Erregung oder anderen psychischen Ausnahmesituationen fehlen. Das Handeln **in feindlicher Willensrichtung** ist ausgeschlossen, wenn der Täter aus nachvollziehbaren Gründen glaubt, zum Besten des Opfers zu handeln.

Bei **Grausamkeit** ist über den Vorsatz hinaus ein Handeln aus gefühlloser unbarmherziger Gesinnung erforderlich.

Nach der Rspr. ist die Verhältnismäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe daher durch analoge Anwendung des § 49 Abs. 1 zu gewährleisten, was aber erst nach der Schuld zu prüfen ist.

Die subjektive Komponente der Grausamkeit wird im subjektiven Tatbestand geprüft.

„Ausnutzungsbewusstsein“

In Betracht kommt das bei Mitleidstötungen.

b) Hiernach sind die **Absichtsmerkmale, § 211 Abs. 2, 3. Gruppe**, in Betracht zu ziehen.

aa) Handeln zur **Ermöglichung einer anderen Straftat** setzt voraus, dass die *Tötungshandlung*, also nicht notwendig der Erfolg, dem Zweck der leichteren oder schnelleren Begehung einer anderen Tat dient. Diese kann sowohl eine eigene als auch die eines Dritten sein und muss nur nach der subjektiven Vorstellung des Täters eine Straftat i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 5 sein.

bb) Für das Handeln zur **Verdeckung einer anderen Straftat** gilt Entsprechendes. Bedingter Tötungsvorsatz und Verdeckungsabsicht schließen sich nicht aus, wenn nicht nach Vorstellung des Täters der Tod des Opfers Voraussetzung der Verdeckung ist, z.B. weil das Opfer ihn erkannt hat. Dem Täter muss es um die Verdeckung der Tat oder seiner Beteiligung an der Tat gehen. Das ist ausgeschlossen, wenn beides bereits bekannt ist und sich der Täter nur der Festnahme zu entziehen sucht. Ohne Bedeutung ist, ob sich der Täter den strafrechtlichen Folgen der Tat zu entziehen sucht. Es genügt auch ein Handeln zur Vermeidung wirtschaftlicher oder sozialer Konsequenzen der zu verdeckenden Straftat.

Beispiel: S hatte Schwiegertochter T beim Diebstahl eines Sparbuchs aus seiner Kommode entdeckt. Er drohte ihr, die Tat ihrem Mann zu offenbaren. Da T fürchtete, dieser werde sie dann aus dem Haus werfen und sie mit ihren kleinen Kindern sitzen lassen, erschlug sie den S mit einem Beil. – Auch wenn hier wegen § 247 – S hatte ja nicht mit einem Strafantrag gedroht – keine strafrechtlichen Konsequenzen des Diebstahls drohten, handelt es sich wegen Verdeckungsabsicht um Mord.

c) Es folgen die **Motivmerkmale, § 211 Abs. 2, 1. Gruppe**.

aa) Aus **Mordlust** tötet, wer um des Tötens selber willen handelt, wenn der Tod des Opfers also der alleinige Zweck der Handlung ist.

bb) Handeln zur **Befriedigung des Geschlechtstrieb**s liegt vor, wenn die Tötung in innerem Zusammenhang mit der Befriedigung des Geschlechtstrieb steht, z.B. bei einer Sexualstraftat.

cc) **Habgier** ist ein durch ungehemmte Eigensucht geprägtes sittlich anstößiges Gewinnstreben um jeden Preis, sei es zur Erlangung materieller Vorteile aus der Tat oder zur Vermeidung von Aufwendungen.

Beispiel: Der Auftragsmord gegen Belohnung; Töten zur Erlangung einer Erbschaft oder zur Vermeidung von Unterhaltszahlungen.

dd) **Sonst niedrige Beweggründe** sind solche, die nach allgemeiner Bewertung auf sittlich tiefster Stufe stehen und deshalb beson-

Wer sich nur der Festnahme oder der Verantwortung für anderes Unrecht als einer Straftat zu entziehen sucht, handelt in der Regel aus **niedrigen Beweggründen**.